

Änderungsanzeige nach § 15 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Angaben zur Anlagenbetreiberin

Firmenname

--

Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

--

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (inkl. Tel. und E-Mail)

--

2. Gegenstand der Anzeige

Bezeichnung der Betriebsstätte

--

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

--	--	--

Gemarkung

Flurstück-Nummer

--	--

3. Art und Umfang der Anlage

Werksinterne Bezeichnung

genehmigte Kapazitäten

Nr. 4.BImSchV

--	--	--

4. Art der Zulassung der Anlage

Datum

Aktenzeichen

<input type="checkbox"/> Genehmigung nach § 4 BImSchG bzw. Anzeige nach 67 Abs. 2 BImSchG <input type="checkbox"/> Letzte Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bzw. Anzeige nach § 15 BImSchG		
--	--	--

5. Anzeige (Gegenstand der Änderung mit Begründung)

6. Investitionskosten

7. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

8. Der Anzeige beigefügte Unterlagen (Pflichtangaben sind hervorgehoben)

- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich sicherheitstechnischer Anforderungen**
- Genehmigungshistorie der Anlage/des Standorts**
- Aufstellung über die Investitionskosten der geplanten Änderung**
- Schematische Darstellung, Fließbilder
- Aufstellungspläne
- Stellungnahmen von Sachverständigen
- Angaben zu (Luft-)Emissionen
- Angaben zum Lärm
- Angaben zum Abfall
- Angaben zum Abwasser
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahmen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG
- Lageplan (Maßstab 1:1000)
- Grundriss (Maßstab 1:100)
- Angaben zur Anlagensicherheit
-
-
-

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

1. Eine Änderungsmaßnahme kann nur dann nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG offensichtlich gering sind. Ansonsten ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.
2. Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist auch die Einstellung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage anzeigebedürftig. Aus einer solchen Anzeige muss deutlich hervorgehen, welche Maßnahmen der Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten (Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG) ergreifen will.
3. Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Betreiber für eine anzeigebedürftige Änderung auch eine Genehmigung beantragen ("Erhöhung der Rechtssicherheit"), die dann im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wird.

Die Anzeige muss beinhalten:

- Genaue Beschreibung der einzelnen geplanten Maßnahmen
- Auflistung der beigefügten Unterlagen (Pläne, Beschreibungen etc.)
- Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG

Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG. Folgende Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG aus Sicht des Betreibers muss die Anzeige insbesondere beinhalten:

a) Luftreinhaltung

Angabe der zusätzlich entstehenden Emissionen (Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide etc.) und deren Auswirkungen auf die Immissionsituation Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z. B. geschlossene Systeme gegen Staubverwehungen, Abluftreinigungseinrichtungen etc.) bei Abgasreinigungsanlage Aussagen wie der kontinuierliche effektive Betrieb sichergestellt wird Aussage zur erforderlichen Kaminhöhe

b) Lärm und Erschütterungen

Angabe neuer Schallquellen
Auswirkungen der neuen Schallquellen auf die Immissionsorte
Angabe neuer Erschütterungsquellen

c) Lichteinwirkungen

Angabe neuer/geänderter Beleuchtungsanlagen (im Freien)
ggf. Angabe ob durch die neuen/geänderten Beleuchtungsanlagen Auswirkungen (Raumaufhellung, Blendung) auf die Immissionsorte zu erwarten sind
ggf. Zweck der neuen/geänderten Beleuchtung (z. B. Arbeitsschutz, Verkehrssicherheit)
ggf. Angabe von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Störwirkung (z. B. Platzierung und Ausrichtung der Leuchten, Abschirmblenden)

d) Elektromagnetische Felder

Angabe, ob neue Anlagen(teile) errichtet werden sollen, die dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV unterliegen und/oder ob Änderungen an Anlagen(teilen) vorgenommen werden sollen, die dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV unterliegen.
Bei Vorliegen/Änderungen von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und/oder Gleichstromanlagen nach § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV, insbesondere der Grenzwerte, zu treffen.
Bei Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sind dabei auch Aussagen zur Einhaltung der Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV zu treffen. Bundes-Immissionsschutzgesetz - Änderungsanzeige nach § 15 Seite 4 von 4

e) Abfall

Menge und Art von zusätzlich anfallendem Abfall

Beschreibung zur Art der Entsorgung des Abfalls (Verwertung/Beseitigung)

Vermeidung von Abfällen

f) Anlagensicherheit

Auswirkungen auf die Anlagen und die Lagerung von Stoffen (siehe hierzu insb. BetrSichV mit den zugehörigen technischen Regeln)

Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen: z. B.

- Prüfung der geänderten Anlage durch ZÜS, Sachverständige
- Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelder, Feuerlöscher etc.

Bei Betriebsbereichen: Störfallrelevanz der Änderung

g) Gewässerschutz Lagerung zusätzlicher wassergefährdende Stoffe

Schutzvorkehrungen: z. B. Auffangwannen etc. Zusätzlicher Abwasseranfall: Art der Abwässer (Regenwasser, verunreinigtes Wasser) Wie wird das Abwasser aufgefangen Wie wird das Abwasser entsorgt (Kanalisation etc.)

h) Bodenschutz

z. B. medienbeständige Fläche

Hinweise zum Datenschutz:

Die Stadt Aschaffenburg erhebt bzw. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder ggf. mit Ihrer Einwilligung.

Nachfolgend erhalten Sie umfassende Informationen, um Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten aufzuklären:

1. Verantwortlich für die Erhebung bzw. Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Stadt Aschaffenburg
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg
Telefon: +49 (0)6021 /330 0
Fax: + 49 (0)6021 / 330 720
E-Mail: aschaffenburg@aschaffenburg.de

2. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Stadt Aschaffenburg
-Datenschutzbeauftragter-
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg
E-Mail: datenschutz@aschaffenburg.de
Telefon: +49 (0)6021 / 330 1200

3. Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Zweck:

Vollzug des Immissionsschutzrechts

Rechtsgrundlage:

Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und den darauf basierenden Verordnungen

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Beschäftigte der Stadt Aschaffenburg und ggf. deren Eigenbetriebe
Beschäftigte anderer Behörden
Beschäftigte beliehener jur. Personen oder Unternehmen
Ggf. die Öffentlichkeit im Rahmen von gesetzlichen Veröffentlichungspflichten
Ggf. Antragssteller, der einen Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) begehrt.

Weitere Datenschutzhinweise und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Datenschutz-/DE_index_4181.html abrufen oder von Ihrer(m) zuständigen Sachbearbeiter(in) oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten, datenschutz@aschaffenburg.de erhalten.